- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
[redacted]

Amtsgericht
Ravensburg

15. Juli 2013

Landgericht Ravensburg

1. Zivilkammer

Beschluss

In Sachen

Stadt Ravensburg
Marienplatz 52, 88212 Ravensburg
[redacted]

- Gläubigerin / Beschwerdegegnerin -

gegen

[redacted]

- Schuldnerin / Beschwerdeführerin -

wegen Beschwerde

1. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Haftbefehl des AG Ravensburg vom 06.03.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Schuldnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Beschwerdewert: Bis 300 €.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist (im Zweifel) zulässig, aber unbegründet.

Der Erlass des Haftbefehls durch das AG Ravensburg ist nach Aktenlage nicht zu beanstanden. Konkrete Einwendungen zu Gunsten der Schuldnerin sind weder ersichtlich, noch mit dem Beschwerdeschreiben vom 03.06.2013 vorgetragen. Dieses erschöpft sich vielmehr in allgemeinen Ausführungen über die Ravensburger Justiz und einzelne Richter. Soweit - einzig konkret - eine Zustellung des Haftbefehls am Tag vor dem Geburtstag des Ehemannes der Schuldnerin gerügt wird, ist dies zum einen kein Einwand,

der im Wege der sofortigen Beschwerde vorgebracht werden könnte. Im Übrigen kennt das förmliche Vollstreckungsverfahren keine „Schontage“ für Vollstreckungshandlungen, so dass hierin - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - auch kein Verfahrensverstoß liegt.

Die Kostenentscheidung folgt § 97 Abs. 1 ZPO.

Hübner
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Ravensburg, den 16. Juli 2013
Landgericht
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT RAVENSBURG

Jendretzke
Justizangestellte